

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über das Versteigerergewerbe.
Vom 27. Februar 1935.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einzigster Paragraph

Im § 14 Abs. 1 und § 15 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 974) treten an Stelle von „28. Februar 1935“ die Worte „31. Mai 1935“.

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

**Gesetz zur Regelung des Tabakanbaues.
Vom 27. Februar 1935.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Artikel 3 des Kapitels III des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 526) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Der gewerbliche Tabakanbau ist nur in Gemeindebezirken zulässig, in denen in den Erntejahren 1927, 1928 oder 1929 Tabak gewerbsmäßig angebaut worden ist. Die Anbaufläche darf in dem einzelnen Gemeindebezirk die Fläche nicht überschreiten, die in einem dieser Erntejahre mit Tabak höchstens bebaut worden ist. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Anbaufläche weiterhin zu beschränken oder zu erweitern und ausnahmsweise den Tabakanbau auch in Gemeindebezirken eines Tabakanbaugebietes zuzulassen, in denen in den genannten Erntejahren Tabak gewerbsmäßig nicht angebaut worden ist.“

Die Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche auf die Tabakpflanzler des Gemeindebezirks wird von dem Reichsnährstand geregelt.“

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Sammlungsgesetzes.
Vom 23. Februar 1935.**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sammlungsgesetzes auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 143) angeordneten Verwaltungen sind nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1934 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes
zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.
Vom 25. Februar 1935.**

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529), des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) erhält folgende Fassung:

„Ein fortpflanzungsfähiger Erbkranker, der in einer geschlossenen Anstalt verwahrt wird, darf nicht entlassen oder beurlaubt werden, bevor die Unfruchtbarmachung durchgeführt oder der Antrag endgültig abgelehnt worden ist; dies gilt nicht, wenn der für die Anstalt zuständige Amtsarzt aus besonderen Gründen der Entlassung oder Beurlaubung ausnahmsweise zustimmt.“

(2) Artikel 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 29. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 475) fällt weg.

Artikel 2

(1) Einem Unfruchtbarzumachenden, der wegen krankhaften Geisteszustandes seine Belange nicht selbst wahrnehmen kann, ist von dem Erbgesundheitsgericht für dieses Verfahren ein Pfleger zu bestellen. Der Pfleger hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Unfruchtbarzumachende steht einer wegen Geisteschwäche entmündigten Person gleich. Der Pfleger bedarf zur Stellung des Antrags auf Unfruchtbarzumachung nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Ein Pfleger soll nicht bestellt werden, wenn der Unfruchtbarzumachende unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, oder einen Pfleger für seine Person erhalten hat.

(3) In dem dem Antrag auf Unfruchtbarzumachung beizufügenden ärztlichen Gutachten ist auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Bestellung eines Pflegers nach Abs. 1 erforderlich ist.

(4) Die Pfllegschaft endigt, falls das Gericht sie nicht früher aufhebt, mit der Durchführung der Unfruchtbarzumachung oder der endgültigen Ablehnung des Antrags.

(5) Der Pfleger erhält Ersatz seiner notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse.

Artikel 3

Artikel 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 29. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 475) erhält folgende Fassung:

„Die Beisitzer der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte erhalten eine Reisekostenvergütung nach den für die Reichsbeamten der Besoldungsgruppe A 2 geltenden Bestimmungen. Soweit die Beisitzer nicht beim Reich, bei den Ländern, Gemeinden (Gemeinde-Verbänden) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts in einem festen Besoldungsverhältnis stehen, erhalten sie außerdem für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramts erwachsenden Verdienstausfall eine Entschädigung in Höhe von drei Reichsmark für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer und der Vorbereitung auf die Sitzung; die Vergütung für die Vorbereitung darf die für die Sitzung zu gewährende Vergütung nicht übersteigen.“

Artikel 4

Bevollmächtigten und Beiständen kann das Auftreten vor den Erbgesundheitsgerichten und Erbgesundheitsobergerichten aus wichtigen Gründen untersagt werden; der Beschluß ist unanfechtbar.

Artikel 5

Falls der Beschluß des Erbgesundheitsgerichts oder Erbgesundheitsobergerichts dem Unfruchtbarzumachenden persönlich zuzustellen ist, kann nach dem Ermessen des Gerichts von einer Mitteilung der Gründe abgesehen werden. Auf Verlangen ist dem Unfruchtbarzumachenden eine Ausfertigung des vollständigen Beschlusses kostenlos zu erteilen. Die Zustellung eines abgekürzten Beschlusses steht in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Beschlusses gleich.

Artikel 6

Die Beschwerde gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts kann auch bei dem Erbgesundheitsobergericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts eingelegt werden.

Artikel 7

Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) erhält folgende Fassung:

„Ist der Eingriff nach Urteil des ausführenden Arztes wegen besonderer Umstände mit Lebensgefahr für den Erbkranken verbunden oder aus einem anderen wichtigen gesundheitlichen Grunde nicht alsbald durchführbar, so kann der zuständige Amtsarzt auf Antrag des Arztes, der den Eingriff ausführen soll, anordnen, daß die Vornahme des Eingriffs einstweilen unterbleibt. Die Aussetzung erfolgt auf bestimmte Zeit. Wiederholte Aussetzung ist zulässig. Die Aussetzung ist dem Erbgesundheitsgericht anzuzeigen.“

Artikel 8

(1) Der die Unfruchtbarzumachung ausführende Arzt hat dem Erbgesundheitsgericht und dem beamteten Arzt einen schriftlichen Bericht über die Unfruchtbarzumachung und das hierbei angewandte Verfahren spätestens zwei Wochen nach Vornahme des Eingriffs einzureichen.

(2) Ist die Heilung zur Zeit der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen, so ist dies in dem Bericht zu vermerken und erneut zu berichten, sobald die Heilung erfolgt ist.

Artikel 9

(1) Als Kosten des ärztlichen Eingriffs gelten:

1. die Kosten der Reise des Unfruchtbarzumachenden und seiner etwa notwendigen Begleitung in die Anstalt, in welcher der ärztliche Eingriff ausgeführt werden soll,
2. die Kosten seines Aufenthalts in der Anstalt, solange dieser zur Ausführung des ärztlichen Eingriffs notwendig ist,

3. die Kosten des ärztlichen Eingriffs selbst,
4. die Kosten einer während eines halben Jahres nach dem Eingriff etwa erforderlichen Nachbehandlung,
5. die Kosten, die aus einer Verwahrung des Erbkranken in einer geschlossenen Anstalt auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) entstehen, solange der Erbkranke lediglich zur Verhütung der Fortpflanzung und nicht aus anderen Gründen in der Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die Kosten zu den Ziffern 1, 2 und 5 sind von den im § 13 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen auch dann zu übernehmen, wenn der Eingriff selbst nicht zur Ausführung kommt.

(3) Die Verpflichtung der Krankenkasse, die Kosten des ärztlichen Eingriffs zu tragen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes), umfaßt auch die im Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Kosten des ärztlichen Eingriffs an einem nach § 205 der Reichsversicherungsordnung berechtigten Familienmitglied des Versicherten. Die im Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Kosten trägt die Krankenkasse nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über den Umfang der Leistungen, jedoch nur, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung erfüllt sind.

(4) Soweit die Staatskasse die Kosten des ärztlichen Eingriffs trägt (§ 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), sind die Kosten nicht erstattungsfähig, die nach dem Gutachten des Amtsarztes nicht zu den Kosten des ärztlichen Eingriffs im Sinne des Absatzes 1 gehören oder das Maß dessen übersteigen, was bei einem Hilfsbedürftigen von der öffentlichen Fürsorge zu übernehmen wäre. Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes und des Artikels 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) werden hierdurch nicht berührt. Die Feststellung der den Krankenkassen zur Last fallenden Kosten erfolgt nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung im Spruchverfahren.

Artikel 10

(1) Solange die Unterbringung eines Minderjährigen zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, fallen die Kosten des ärztlichen Eingriffs an dem Minderjährigen dem Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung nach den für diese geltenden Vorschriften zur Last; § 75 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt findet keine Anwendung.

(2) Die Verpflichtung der Staatskasse und der Krankenkasse nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes bleibt unberührt. Für die Verpflichtung der Krankenkassen ist im übrigen die Vorschrift des § 216 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden.

Artikel 11

(1) Soweit Krankenkasse, öffentliche Fürsorge, Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung, Polizei oder Staatskasse bis zu dem auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Tage Kosten des ärztlichen Eingriffs getragen haben, können sie untereinander Rückersatz dieser Kosten auch dann nicht fordern, wenn sie nach dieser Verordnung für die Übernahme der Kosten nicht zuständig waren.

(2) Fälle, die durch Festsetzung der Kosten bereits abgeschlossen sind, werden nur dann von dieser Verordnung berührt, wenn beim Inkrafttreten dieser Verordnung schriftliche Einwendungen gegen die Kostenfestsetzung vorliegen.

Artikel 12

(1) Der Reichsminister der Justiz bestimmt Sitz und Bezirk der entscheidenden Gerichte und die Zahl der bei diesen einzurichtenden Kammern. Er kann die Ausübung dieser Befugnis den Oberlandesgerichtspräsidenten übertragen.

(2) Hinsichtlich der Verwaltung und Dienstaufsicht gelten die Erbgesundheitsgerichte als Teil des Amtsgerichts, die Erbgesundheitsobergerichte als Teil des Oberlandesgerichts.

(3) Die Zahl der ärztlichen Mitglieder und ihrer Vertreter bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident nach dem Bedürfnis.

Artikel 13

(1) Die Mitglieder der entscheidenden Gerichte und ihre Stellvertreter werden bestellt:

1. für das Erbgesundheitsgericht im Bezirk des Landgerichts Berlin durch den Präsidenten des Amtsgerichts Berlin;
2. für die übrigen Erbgesundheitsgerichte durch die Landgerichtspräsidenten;
3. für die Erbgesundheitsobergerichte durch die Oberlandesgerichtspräsidenten.

(2) Die richterlichen Mitglieder werden für die Dauer des Geschäftsjahres, die ärztlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt. Die ärztlichen Mitglieder sind auf Vorschlag der höheren Verwaltungsbehörde, in Berlin des Polizeipräsidenten,

dentem, zu bestellen. Die Vorschläge der ärztlichen Mitglieder für die Erbgesundheitsobergerichte bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

(3) Wird während der Amtszeit der Mitglieder die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtszeit bestellt.

(4) Die Reihenfolge für die Heranziehung der Beisitzer bestimmt der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer.

(5) Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) fällt weg.

Artikel 14

Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte und der Erbgesundheitsobergerichte endet am 31. Dezember 1935. Artikel 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

Berlin, den 25. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten.

Vom 25. Februar 1935.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Bei der Erklärung eines Gebietes zum Wohnsiedlungsgebiet ist der Zeitpunkt, von dem ab das Gebiet Wohnsiedlungsgebiet wird, ausdrücklich anzugeben.

(2) Die Erklärung ist in den Gemeinden des Wohnsiedlungsgebietes ortsüblich bekanntzumachen.

§ 2

(1) Teilung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

(2) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie zum Vollzug der Auflassung eines Grundstückssteiles oder eines anderen genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäftes über einen Grundstücksteil notwendig und hierfür eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes bereits erteilt ist.

§ 3

Rechtsvorgänge, die nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes genehmigungspflichtig wären, bedürfen der Genehmigung nicht, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens (Zusammenlegung, Feld- und Flurbereinigung, Baulandumlegung) erfolgen.

§ 4

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes ist nicht erforderlich für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben; das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte, die die Einräumung des Rechts zur Nutzung von Gebäuden oder baulichen Anlagen zum Gegenstand haben.

§ 5

(1) Soweit das einer Auflassung oder der Einräumung eines Rechtes zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstückssteiles zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes genehmigt ist, gilt damit auch das Erfüllungsgeschäft als genehmigt.

(2) Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung für ein genehmigungspflichtiges Verpflichtungsgeschäft die Genehmigung nicht eingeholt, dagegen das Erfüllungsgeschäft genehmigt worden, so gilt mit der Genehmigung des Erfüllungsgeschäftes auch das Verpflichtungsgeschäft als genehmigt.

§ 6

Ist im Falle einer Auflassung oder eines der im § 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten Rechtsgeschäfte